

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen vom 26. April 2022

Aufgrund der §§ 5, 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 26. April 2022 folgende Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die an städtischen Ganztagschulen angeboten wird.

§ 2 Höhe

(1) Entgelte für Mittagsverpflegung in Schulen

1.1 Der Essenspreis für Schüler/innen mit Wohnsitz in der Stadt Osnabrück beträgt **3,50 €**. Zum 01.08.2024 werden die Entgelte auf **3,70 €** angehoben.

1.2 Abweichend von Ziffer 1.1 werden die Essenspreise für Schüler/innen, die ihren Wohnsitz nicht in Osnabrück haben, mit **4,00 €** festgelegt. Ab dem 01.08.2024 beträgt der Essenspreis **4,20 €**.

1.3 Die an den Schulen tätigen Mitarbeiter (Landesbedienstete und städtische Mitarbeiter) zahlen **4,40 €** für ein Mittagessen. Ab dem 01.08.2024 werden **4,60 €** für ein Mittagessen abgerechnet.

(2) Danach erfolgt in Abständen von drei Jahren eine regelmäßige Überprüfung des Essenspreises ausgehend von der jährlichen Teuerungsrate über den vergangenen Dreijahreszeitraum. Dabei werden die jährlichen Preisanpassungen für den zurückliegenden Zeitraum ermittelt und kumuliert. Die jährliche Anpassung entspricht dem Prozentsatz der Änderungen des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Quelle: Stat. Bundesamt). Für die jeweiligen Abrechnungsjahre sind immer die Veränderungen zum jeweiligen Vorjahr maßgebend.

Die erstmalige Überprüfung erfolgt dann für den Zeitraum 2024 bis 2026. Sollte sich daraus eine Preisanpassung ergeben, erfolgt diese jeweils zum neuen Schuljahr, hier somit zum 01.08.2027. Beträge können aufgrund der Veränderungen gerundet. Das erste

Jahr für den neu zu berechnenden Dreijahresbemessungszeitraum bildet somit immer das Jahr, in dem eine Preisanpassung umzusetzen gewesen wäre.

- (3) Bei Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt die Abrechnung vollständig über den bestehenden Leistungsanspruch. Eine Zuzahlung ist derzeit nicht erforderlich.

§ 3

Zahlungspflicht und Zahlungsmodus

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler an der angebotenen Mittagsverpflegung teilnimmt.
- (2) Zur Vereinfachung werden grundsätzlich Abo-Preise für ein Schulhalbjahr berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage eines durchschnittlichen Schuljahres unter Berücksichtigung angemessener Fehltage. Die Schüler/innen haben sich für den gesamten Zeitraum auf eine Teilnahme an den jeweiligen Wochentagen festzulegen. In Ausnahmefällen können von der Festlegung abweichende Regelungen in Abstimmung mit der Schule getroffen werden. Bei einer Preisanpassung nach § 2 Abs. 2 erfolgt eine Umrechnung der Abo-Preise.
- (3) Der Essenspreis kann für einen Zeitraum bis zu einem Monat im Voraus durch die Schule erhoben werden.
- (4) Essensteilnehmer, die aus wichtigem Grund an dem im Voraus gezahlten Mittagessen nicht teilnehmen können, wird der Betrag erstattet, wenn die Abwesenheit zusammenhängend mehr als 5 Schultage beträgt und die bereits im Abosystem berücksichtigten Fehltage überschritten wurden.
- (5) In Streitfällen entscheidet der Fachbereich Bildung, Schule und Sport.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Osnabrück.
- (2) Diese Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen vom 19. Mai 2015 außer Kraft.